



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

9. Dezember 1966

Nr. 5922

Die Einwohnergemeinde Olten ersucht den Regierungsrat um die Genehmigung des Teilbebauungsplanes Pauluskirche Olten.

Die reformierte Kirchgemeinde Olten wünschte diesen speziellen Teilbebauungsplan mit genauer Abgrenzung des Gebietes. Der Geltungsbereich ist im Plan mit einer roten Linie markiert. Es soll eine Kirche mit freistehendem Turm, daneben ein Pfarrhaus erstellt werden. Standort und Grösse der Gebäude sind mit Hausbaulinien festgelegt.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 3. Oktober bis 2. November 1966. Einsprachen sind innert nützlicher Frist keine eingegangen. Laut § 15 des kantonalen Baugesetzes war der Gemeinderat für die Genehmigung zuständig, welche in der Sitzung vom 4. November 1966 erfolgte.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind auch keine Bemerkungen zu machen.

Es wird

beschlossen:

Der Teilbebauungsplan Pauluskirche Olten wird genehmigt.

Genehmigungsgebühr: Fr. 24.--

Publikationskosten: Fr. 14.--

Fr. 38.--
=====

(Im Kontokorrent mit der Einwohner-
gemeinde Olten zu verrechnen)

(Staatskanzlei Nr. 679) KK

Der Staatsschreiber:

Ausfertigungen Seite 2

- Bau-Departement (4)
- Kant. Hochbauamt (2)
- Kant. Tiefbauamt (2)
- Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)
- Kant. Planungsstelle (2), mit Akten und 1 gen. Plan
- Kreisbauamt II, Olten, mit 1 gen. Plan
- Kant. Finanzverwaltung (2)
- Ammannamt der Einwohnergemeinde Olten
- SS Stadtbauamt Olten, mit 3 gen. Plan
- Amtsblatt (Publikation des Dispositivs)

Die Kantone Bern, Lucerne, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus sind verpflichtet, die in der Anlage beigefügten Pläne zu genehmigen.

Die Kantone Aargau, Appenzel A. und Appenzel S., Basle St. und Basle Sd., Graubünden, Glarus Sd., Jura, Neuchâtel, Valais, Vaud und Zürich sind verpflichtet, die in der Anlage beigefügten Pläne zu genehmigen.

Die Kantone Thurgau, TESS, Tessin, Valais, Vaud und Zürich sind verpflichtet, die in der Anlage beigefügten Pläne zu genehmigen.

Die Kantone Appenzel A., Appenzel S., Graubünden, Jura, Neuchâtel, Valais, Vaud und Zürich sind verpflichtet, die in der Anlage beigefügten Pläne zu genehmigen.

Dispositiv

Das Teilbaugesetz vom 1. März 1911 wird aufgehoben.

Genehmigungsbefugnis: Nr. 12111

Publikationsbefugnis: Nr. 12111

(Im Konsortium mit der Einwohnergemeinde Olten zu verzeichnen)
 (Städtebauleiter Dr. G. K.)

Nr. 12111

Der Staatsarchivar

Assistentenliste